



BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

GZ 611.950/0004-BKS/2007

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. +43 (1) 531 15-4277  
Fax +43 (1) 531 15-4285  
e-mail: [bks@bka.gv.at](mailto:bks@bka.gv.at)  
[www.bks.gv.at](http://www.bks.gv.at)

## B E S C H E I D

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL, die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Beschwerde der politischen Partei Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) vom 13.07.2007 wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

### **Spruch:**

Die Beschwerde wird gemäß § 36 iVm § 4 und § 10 ORF-G abgewiesen.

### **Begründung:**

I.1. Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G kommt einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. In ständiger Rechtsprechung erkennt der Bundeskommunikationssenat, dass eine politische Partei unmittelbar geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006; BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006).

Die Beschwerdeführerin behauptet eine solche Verletzung in ihren Rechten einmal, weil zu der Diskussionssendung „Im Zentrum“ vom 10.06.2007 zum Thema Asyl- und Fremdenrecht Vertreter der Regierung, der Grünen und der FPÖ, nicht aber Vertreter der Beschwerdeführerin eingeladen worden seien. Weiters sei die Beschwerdeführerin in der Sendung „Hohes Haus“ am 08.07.2007 unterrepräsentiert gewesen, weil in einem Bericht über insgesamt fünf Parlamentsdebatten ausschnittsweise jeweils mehrere Wortbeiträge aller Fraktionen gezeigt wurden, während die Wortmeldung eines Abgeordneten der

Beschwerdeführerin nur in einer einzigen kurzen Sequenz wahrnehmbar gewesen sei. Dadurch sei der Beschwerdeführerin die Möglichkeit genommen, der Öffentlichkeit ihre Oppositionsarbeit im Parlament zu demonstrieren. Angesichts der Berichte über die Schlussdebatten betreffend die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse sei die Sendung von besonderem öffentlichem Interesse gewesen. Insgesamt erachtet sich die Beschwerdeführerin daher durch „Unterrepräsentanz“ in der Berichterstattung unmittelbar geschädigt, weil dies eine drastische Verringerung ihrer Wahlaussichten zur Folge habe.

Im Hinblick auf den für eine Zulässigkeitsprüfung anzulegenden Maßstab hat die Beschwerdeführerin eine mögliche unmittelbare Schädigung ausreichend dargetan. Die Beschwerde ist, da auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zulässig.

2. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vom 13.07.2007 sowie in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2007 zusammengefasst vor:

Zu der Diskussionssendung „Im Zentrum“ am 10.06.2007 wurden Vertreter der Regierung, der Grünen und der FPÖ, nicht aber Vertreter der Beschwerdeführerin eingeladen. Da diese Sendung die einzige öffentlich wirksame Gelegenheit zur Darlegung des politischen Standpunkts unter Bezugnahme auf den Anlassfall der Straffälligkeit von Asylwerbern gewesen sei, sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, ihren Standpunkt der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Im Parlamentsmagazin „Hohes Haus“ vom 08.07.2007 seien im Rahmen eines Berichts über fünf Parlamentsdebatten jeweils mehrere Wortbeiträge von Abgeordneten aller Fraktionen ausschnittsweise gezeigt worden, während in nur einer einzigen kurzen Sequenz die Wortmeldung eines Abgeordneten der Beschwerdeführerin wahrnehmbar gewesen sei. Durch die unterproportionale Berücksichtigung in dieser Sendung, die angesichts der Berichte über die Schlussdebatten betreffend die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse von besonderem öffentlichen Interesse gewesen sei, sei der Beschwerdeführerin die Möglichkeit genommen gewesen, der Öffentlichkeit ihre Oppositionsarbeit zu demonstrieren.

Die Nahebeziehung der Beschwerdeführerin zu dem jeweiligen Thema der Sendung sei nicht geringer als diejenige der eingeladenen bzw. zu Wort kommenden Parteien, zumal die Beschwerdeführerin als ehemalige Regierungspartei an den betreffenden Entscheidungen, Gesetzesnovellen und sonstigen Abläufen zumeist maßgeblich beteiligt gewesen sei.

Der ORF habe daher mit beiden Sendungen gegen das Objektivitätsgebot und gegen das Gebot der Unparteilichkeit im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen. Da grundsätzlich eine unterproportionale Berücksichtigung der Beschwerdeführerin in Sendungen stattfindet, die der umfassenden Information im Sinne des § 10 Abs. 4 ORF-G dienen, erfolge die gebotene umfassende Information über die Beschwerdeführerin auch nicht in der Gesamtschau aller einschlägigen Sendungen.

3. Der ORF hat über Aufforderung des BKS mit Schreiben vom 13.08.2007 zusammengefasst wie folgt Stellung genommen: Die Sendung „Im Zentrum“ zum Thema „Asyl, Bleiberecht und Abschiebung – Lösung gesucht?“ habe nicht die Standpunkte der politischen Parteien Österreichs zu diesem Problembereich zum Inhalt gehabt, sondern es hätten entsprechend dem Titel Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht jener Personen diskutiert werden sollen, die in ihrer täglichen Arbeit mit diesem Sachverhalt zu tun haben. Demgemäß sei auch nur der zuständige Innenminister Günther Platter, nicht aber auch ein Vertreter der SPÖ eingeladen worden. Heinz Christian Strache als Bundesparteiobermann der FPÖ war als der am deutlichsten gegen eine „weichere“ Linie in der Integrationspolitik argumentierende Politiker eingeladen worden. Die Einladung des Minderheitensprechers der Oberösterreichischen Grünen, Gunther Trübswasser, sei in einer von diesem mitinitiierten bis dahin einzigartigen Unterschriftenaktion an den Bundeskanzler betreffend ein „gerechtes Bleiberecht in Österreich“ begründet gewesen.

Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in ihrer „politischen Arbeit“ auch mit dem Thema Asyl- und Fremdenrecht zu tun habe, könne entsprechend der Judikatur des Bundeskommunikationssenates nicht so gewertet werden, dass die Beschwerdeführerin zu jeder (Diskussions-)Sendung zu diesem Thema zwingend eingeladen werden müsse. Eine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführerin liege nicht vor.

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die beschwerdegegenständliche Sendung „Im Zentrum“ am 10.06.2007 als einzige öffentlichkeitswirksame Gelegenheit zur Darstellung des politischen Standpunktes unter Bezugnahme auf den Anlassfall der Straffälligkeit von Asylwerbern geboten hätte, werden die Sendungen „Im Zentrum“ vom 15.04.2007 und vom 01.07.2007 entgegengehalten, in denen es um die österreichische Innenpolitik in diesem Rahmen auch um die Integration von Ausländern ging, und in denen Ing. Peter Westenthaler als Vertreter der Beschwerdeführerin seinen Standpunkt kundtun habe können. Die Repräsentanz in der Gesamtheit dieser Sendungen müsse bei der Beurteilung der Objektivität und Unparteilichkeit beachtet werden.

Auch könne sich aus dem Gebot der Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nach § 10 Abs. 6 ORF-G – unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates – grundsätzlich kein Anspruch ergeben, dass ein bestimmter Standpunkt in einer bestimmten Sendung des ORF dargelegt werden könne. Darüber hinaus liege auch keine Verletzung der Programmgrundsätze des § 10 Abs. 4 und 7 ORF-G vor.

Zum Vorwurf der mangelnden Präsenz der Beschwerdeführerin in der Sendung „Hohes Haus“ führt der ORF aus, dass alle im Parlament vertretenen Parteien ausschnittsweise gezeigt worden seien. Es gebe keinen allgemeinen Anspruch, in bestimmten Sendungen in einem bestimmten Ausmaß (Proporzjournalismus) vertreten zu sein. Das besondere öffentliche Interesse an der Sendung über die Schlussdebatten betreffend die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse liege deshalb nicht vor, weil genau jene Debatte am 6. Juli 2007 Gegenstand der Sendungen der ZiB um 13:00 Uhr, 17:00 Uhr und um 19:30 Uhr gewesen sei und in allen diesen Sendungen ein OT eines Repräsentanten des BZÖ (2x Westenthaler, 1x Bucher) gesendet worden sei. Der ORF legte darüber hinaus zur Präsenz der Beschwerdeführerin in den ZiB-Sendungen während der Plenarwoche vom 4. bis 6. Juli 2007 folgende Aufstellung vor:

Mittwoch 4. Juli 2007

ZiB 13 Uhr	Bankenausschuss	OT Westenthaler
ZiB 17 Uhr	Dringliche Anfrage	Zitierung BZÖ (ohne OT)
Zeit im Bild	Debatte Bankenausschuss	OT Westenthaler
ZiB 2 Block	Neuwahlantrag BZÖ	Meldung mit Zitierung

Donnerstag 5. Juli 2007

ZiB 13 Uhr	Eurofighterdebatte	OT Darman
Zeit im Bild	Eurofighterdebatte	OT Westenthaler

Freitag 6. Juli 2007

ZiB 13 Uhr	U-Ausschuss/Schlussbericht	OT Westenthaler
ZiB 17 Uhr	Debatte Schlussberichte	OT Westenthaler
Zeit im Bild	Debatte um Schlussberichte	OT Buchner

II.1. Das Gebot der Objektivität und das Gebot der Unparteilichkeit des § 10 Abs. 5 ORF-G beziehen sich auf „Information“. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot sind dabei im Gesamtzusammenhang des § 10 ORF-G, insbesondere seiner Abs. 4 – 7 zu sehen. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehen sich daher auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information im Sinne des § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Bei der Sendung „Im Zentrum“ handelt es sich, wie der BKS schon zur vergleichbaren Diskussionssendung „Offen Gesagt“

(vgl. GZ 611.901/0003-BKS/2005 vom 1.3.2006, GZ 611.901/0005-BKS/2006 vom 18.7.2006 und GZ 611.901/0008-BKS/2007 vom 12.11.2007) festgestellt hat, um eine solche Informationssendung.

Dem ORF kommt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein weiter Beurteilungsspielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammensetzen sind (VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006). Der ORF hat zur Erfüllung jenes Auftrages zur umfassenden Information Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch einer politischen Partei oder einer Interessenvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175).

Vor diesem Hintergrund kann dem ORF zunächst nicht entgegengetreten werden, wenn er in der von der Beschwerdeführerin in Beschwerde gezogenen Sendung „Im Zentrum“ vom 10.06.2007 die Zusammensetzung des Diskutantenkreises zum Thema nicht am Kriterium der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, sondern an Kriterien sachlicher Zuständigkeit, besonderer Initiativen und besonders pointierter Standpunkte orientiert. Der ORF ist nicht verpflichtet, jede Diskussion zu einem tagespolitisch aktuellen Thema als parteipolitische Diskussion zu führen. Dass die Beschwerdeführerin und ihre Vertreter Gelegenheit hatten, ihre Meinungen zur Thematik darzulegen, belegen die Sendungen „Im Zentrum“ vom 15.04.2007 und vom 01.07.2007.

Vergleichbares gilt für die in Beschwerde gezogene Sendung „Hohes Haus“ vom 08.07.2007. Abgesehen von dem Umstand, dass ohnedies ein Vertreter der Beschwerdeführerin in dieser Sendung gezeigt worden ist, gilt auch hier, dass grundsätzlich kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine bestimmte Präsenz in genau dieser Sendung besteht. Dass, wiederum bezogen auf die Thematik „Schlussdebatten der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“, die Meinung der Beschwerdeführerin in der Berichterstattung des ORF in ihrer Gesamtheit berücksichtigt ist, belegen die oben dargestellten ZiB-Sendungen, die den relevanten Zeitraum betreffen. Eine „Unterrepräsentanz“ der Beschwerdeführerin liegt daher auch angesichts ihrer Bedeutung nicht vor.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss i.S. des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. i.S. des § 17 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.

10. Dezember 2007  
Der Vorsitzende:  
PÖSCHL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: